

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 68 (1917)

Heft: 1

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht. Nach den Walliser Gesetzen ist der Staat beitragspflichtig, und zwar für die Hälfte der Kosten. Auf die Berechtigung an eine — eventuell erhöhte — Bundesunterstützung auf Grund des Forstpolizeigesetzes haben wir schon hingewiesen.

Der auf die einzelnen Gemeinden fallende Anteil an die Kosten kann demgemäß nicht allzu schwer wiegen. Für die Talschaft Binn darf im besondern angenommen werden, daß die benötigte Summe aus der pfleglich vorgenommenen Nutzung und dem Verkauf des Vorrates an überreifen Hölzern gelöst werden könnte, unter der Bedingung, selbstverständlich, daß die Schläge erst nach der Erstellung der Straße zur Ausführung kämen, respektiv zum Verkauf angeboten würden.

A. Billiody.



Vereinsangelegenheiten.

Mitteilung des Kassieramtes.

Die Mitglieder unseres Vereins werden dringend gebeten, den Jahresbeitrag pro 1916/17 Fr. 5. — auf Postcheckkonto V 1542 des Schweizerischen Forstvereins in Basel recht bald einzuzahlen. Beträge, die bis zum 20. Januar 1917 noch nicht bezahlt sind, erlauben wir uns dann, per Nachnahme zu erheben.

Basel, den 20. Dezember 1916.

Das Kassieramt des Schweizerischen Forstvereins.



Mitteilungen.

† Hieronymus Seeli

a. Kantonsoberförster.

Anfangs Dezember 1916 ist in Zürich im 78. Lebensjahre Herr Hieronymus Seeli, a. Oberförster des Kantons Glarus, gestorben. Von Waltensburg (Kanton Graubünden) gebürtig, besuchte Seeli die Kantonschule in Chur und bezog dann das Polytechnikum für das Studium der Forstwissenschaften. Die Studienjahre in Zürich waren ihm stets die schönsten Lebenserinnerungen. Als „echter, freier Bursche“ repräsentierte er den Korpsstudenten im schönsten Sinne des Wortes. Den Anhang zu seiner „Athenania“ und zu seinen damaligen intimen Freunden verlor Seeli